# Geschäftsgrundsätze zur systematischen Internalisierung durch die LIGA Bank

Stand: 13.05.2026

Die LIGA Bank eG betreibt seit 2018 die systematische Internalisierung gem. § 2 Abs. 8 Nr. 2 lit. b) WpHG in Anleihen. Sie ist somit ab dem 01. September 2018 Systematischer Internalisierer in Anleihen i.S.d. Art. 4 Abs. 1 Nr. 20 der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente („**MiFID II**“).

Der Market Identifier Code / LEI Code der LIGA Bank lautet „LIGA“ bzw. 529900QDBEIBLJCSQE34.

Diese Richtlinie enthält Informationen für Kunden der LIGA Bank eG und andere Marktteilnehmer

1. zum Anwendungsbereich der systematischen Internalisierung durch die LIGA Bank eG,
2. zur Erfüllung der Quotierungspflicht durch die LIGA Bank eG,
3. zur Veröffentlichung und Zugänglichmachung von Kursofferten,
4. zur Anzahl der Geschäfte, die die LIGA Bank eG auf eine von ihr gestellte Kursofferte abzuschließen bereit ist,
5. zu den Veröffentlichungsmedien, über die die LIGA Bank eG Kursofferten für Anleihen veröffentlicht sowie
6. zur Übernahme der Veröffentlichungen im Rahmen der Nachhandelstransparenz bei Geschäften außerhalb von geregelten Märkten.

Diese Richtlinie entspricht dem Stand 13.05.2026 und kann jederzeit geändert werden. Die jeweils aktuelle Fassung dieser Richtlinie wird auf der Internetseite der LIGA Bank eG (www.ligabank.de) veröffentlicht.

## 1 Anwendungsbereich der systematischen Internalisierung durch die LIGA Bank eG

Die LIGA Bank eG hat im Zeitraum vom 03. Januar 2018 bis 30. Juni 2018 die für die Eigenschaft als Systematischer Internalisierer relevanten Schwellenwerte gemäß Artikel 12 bis 16 der delegierten Verordnung (EU) 2017/565 in folgenden Finanzinstrumenten überschritten:

- bestimmte von Dritten emittierte Schuldverschreibungen (Art. 4 Abs. 1 Nr. 44 lit. b) MiFID II), die weder verbriefte Derivate noch strukturierte Finanzprodukte sind.

Folglich hat sich LIGA Bank eG gemäß den Vorschriften aus Art. 18 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente („**MiFIR**“) zum 01.09.2018 als Systematischer Internalisierer in Anleihen bei der BaFin gemeldet. Die LIGA Bank eG übernimmt den Status als Systematischer Internalisierer für alle Anleihen derjenigen Emittenten, bei denen die LIGA Bank eG in mindestens einer Anleihe die Schwellenwerte gemäß Artikel 12 bis 16 der delegierten Verordnung (EU) 2017/565 überschritten hat.

Sollte die LIGA BANK EG durch Überschreiten der für die Eigenschaft als Systematischer Internalisierer relevanten Schwellenwerte gemäß Artikel 12 bis 16 der delegierten Verordnung (EU) 2017/565 zum systematischen Internalisierer für weitere Finanzinstrumente werden, wird sie dies der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht unverzüglich anzeigen.

Ein Verzeichnis über alle systematischen Internalisierer wird von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) auf ihrer Website (https://www.esma.europa.eu/) veröffentlicht.

## 2 Erfüllung der Quotierungspflicht durch die LIGA Bank eG

Die LIGA Bank eG wird ihre Quotierungspflicht gemäß den Anforderungen des Art. 18 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente („**MiFIR**“) für diejenigen Anleihen erfüllen, für die sie Systematischer Internalisierer ist. LIGA Bank eG wird ihren Kunden Kursofferten auf Anfrage stellen, wenn sie mit der Stellung einer Kursofferte einverstanden ist (Art. 18 Abs. 1 MiFIR).

Eine Anfrage nach einer Kursofferte kann unter anderem dann abgelehnt werden, wenn das betroffene Nicht-Eigenkapitalinstrument nicht im Handelsbuch verfügbar ist und/oder wenn die LIGA Bank eG das Eindeckungsrisiko am Kapitalmarkt für zu hoch hält. Dies kann insbesondere bei einer hohen Marktvolatilität der Fall sein. Es erfolgt keine Begründung für die Ablehnung einer Anfrage im Einzelfall. Die LIGA Bank eG ist berechtigt, die von ihr gestellten Kursofferten jederzeit zu aktualisieren. Im Falle außergewöhnlicher Marktbedingungen ist sie berechtigt, ihre Kursofferten zurückziehen (Art. 18 Abs. 3 MiFIR).

## 3 Veröffentlichung und Zugänglichmachung von Kursofferten

*Veröffentlichungspflichten für liquide Anleihen*

Stellt die LIGA Bank eG eine Kursofferte in einer liquiden Anleihe, für welche sie den Status des Systematischen Internalisierers innehat, hat sie diese gemäß den aufsichtsrechtlichen Anforderungen zu veröffentlichen. Für ihre Kunden sind die veröffentlichten Kursofferten so zugänglich zu machen, dass diese darauf handeln können. Dies gilt jedoch nur, soweit sich die verbindliche Kursofferte auf ein Volumen bezieht, welches unterhalb des für das jeweilige Finanzinstrument geltenden typischen Geschäftsumfang (*size specific to the instrumen*t gem. Art. 18 abs. 10 i.V.m Art. 9 Abs. 5 lit. d) MiFIR) liegt.

Dabei ist die LIGA Bank eG jedoch berechtigt, entsprechend ihrer Geschäftspolitik und in objektiver, nicht-diskriminierender Weise zu entscheiden, welchen Kunden sie Zugang zu ihren Kursofferten gewährt. Sie kann es ferner ablehnen, mit Kunden eine Geschäftsbeziehung aufzunehmen oder eine solche beenden.

Die LIGA Bank eG ermöglicht es allen Kunden, die ein Depot bei der LIGA Bank eG führen, die Services im Rahmen der Systematischen Internalisierung in Anspruch zu nehmen. Diesen Kunden wird der Zugang zu verbindlichen Kursofferten im Rahmen der Veröffentlichungspflicht für liquide Anleihen gewährt.

Den Kunden, welche ein Depot bei der LIGA Bank eG führen, entstehen für die Nutzung und Inanspruchnahme der Services im Rahmen Systematischen Internalisierung der LIGA Bank eG keine zusätzlichen Kosten.

*Veröffentlichungspflichten für illiquide Anleihen*

Im Rahmen einer Allgemeinverfügung vom 02. Januar 2018 hat die BaFin die Veröffentlichungspflicht von Kursofferten in illiquiden Nicht-Eigenkapitalinstrumenten aufgehoben. Folglich ist die LIGA Bank eG nicht zur Veröffentlichung und Zugänglichmachung von gestellten Kursofferten in illiquiden Anleihen, für die sie den Status des Systematischen Internalisierers innehat, verpflichtet.

## 4 Anzahl der Geschäfte, die die LIGA Bank eG auf eine von ihr gestellte verbindliche Kursofferte abzuschließen bereit ist

Die LIGA Bank eG verpflichtet sich im Hinblick auf jede verbindliche Kursofferte, die sie gestellt und veröffentlicht hat, genau ein Geschäft in einem Volumen, das der Kursofferte entspricht oder es unterschreitet, abzuschließen, soweit sich die verbindliche Kursofferte auf ein Volumen bezieht, dass unterhalb des für das jeweilige Finanzinstrument geltenden typischen Geschäftsumfang (*size specific to the instrument* gem. Art. 18 abs. 10 i.V.m Art. 9 Abs. 5 lit. d) MiFIR) liegt.

Die LIGA Bank eG behält sich vor, auf freiwilliger Basis, weitere Geschäfte und Geschäfte mit einem größeren Volumen abzuschließen.

## 5 Medien für die Veröffentlichung von verbindlichen Kursofferten

Die LIGA Bank eG wird ihre verbindlichen Kursofferten über das genehmigte Veröffentlichungssystem (Approved Publication Arrangement, „APA“) von Bloomberg veröffentlichen.

## 6 Übernahme der Veröffentlichungen im Rahmen der Nachhandelstransparenz

Im Zuge der systematischen Internalisierung führt die LIGA Bank eG regelmäßig Kundengeschäfte in gelisteten Anleihen außerhalb von geregelten Märkten aus und ist daher zur Veröffentlichung von Handelsdaten im Rahmen der Nachhandelstransparenz über einen APA („Approved Publication Arrangement“) verpflichtet. Folglich verfügt die LIGA Bank eG über einen Zugang zu einem APA.

Daher bietet die LIGA Bank eG allen Marktteilnehmern, welche nicht den Status eines Systematischen Internalisierers haben und die Geschäfte mit der LIGA Bank eG in gelisteten Anleihen außerhalb von geregelten Märkten, Multilateralen Trading Facilities (MTF) und Organised Trading Facilities (OTF) durchführen, die Übernahme von Veröffentlichungen im Rahmen der Nachhandelstransparenz in Folge solcher Geschäfte an. Die LIGA Bank eG übernimmt Veröffentlichung der Daten dabei unabhängig davon, ob sie bei solchen Geschäften als Käufer oder Verkäufer auftritt.